

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halle (Westf.) vom 14. Dezember 2006 *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
3. Ausspielungen von Geld, Gegenständen oder geldwerten Vorteilen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

*) zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.04.2014 mit Wirkung vom 01.04.2014

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, gewerbliche Tanzveranstaltungen und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschsteuer dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuern.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittsgelder gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise (z.B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster bei der Stadt zu hinterlassen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer aufzubewahren und der Stadt Halle (Westf.) auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen nach Abs. 3 sowie der Zugaben nach § 6 Abs. 2 ist der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt (Abs. 2) zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte und/oder sonstigen Ausweisen oder in anderer Form angegebene Eintrittspreis.

2.2

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zusatzleistung kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Halle (Westf.) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Halle (Westf.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 4) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschließlich Personalcomputer),
je Gerät **3,50 v.H. ab dem 01.04.2014 und**
4,00 v.H. ab dem 01.01.2015
des Spieleinsatzes nach Abs. 2

- | | |
|---|---------|
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät
und je angefangenen Kalendermonat | 35,00 € |
| c) Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät
und je angefangenen Kalendermonat | 25,00 € |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

- | | |
|--|---------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschließlich Personal-
computer)
je Gerät 3,50 v.H. ab dem 01.04.2014 und
4,00 v.H. ab dem 01.01.2015
des Spieleinsatzes nach Abs. 2 | |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät
und je angefangenen Kalendermonat | 25,00 € |
| c) Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät
und angefangenen Kalendermonat | 15,00 € |

3. in Spielhallen, Gaststätten oder an sonstigen Orten

- (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, je Gerät
- | | |
|--|----------|
| | 30 % |
| der Nettokasse nach Abs. 2,
mindestens jedoch | 700,00 € |
| je Gerät und angefangenen Kalendermonat. | |

- (2) Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 4 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken bespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

2.2

- (6) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Hersteller, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Halle (Westf.) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Halle (Westf.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 2, Finanzen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Halle (Westf.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000,00 €.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 wird nach der Abrechnung festgesetzt. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die Pauschsteuer nach § 9 zu erheben ist, kann die Steuer monatlich im Voraus festgesetzt werden. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, es sei denn, in den nachfolgenden Absätzen ist eine besondere Fälligkeit geregelt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8, bei denen die Steuer nach dem Maßstab der Nettokasse berechnet wird, ist jeweils bis zum 15. des auf den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr) folgenden Monats eine Steuererklärung je Aufstellungsort unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

2.2

- (4) Auf Verlangen sind der Steuererklärung nach Abs. 3 die Ausdrücke der Auslesungen als manipulations- und revisionssichere Feststellungsnachweise der Spieleinsätze, getrennt nach Aufstellungsort und Geräten, beizufügen.
- (5) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschließlich Personalcomputer) wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 14

Schätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind folgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15

Steueraufsicht

Soweit es für Zwecke der Nachprüfung der Anmeldungen /Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen erforderlich ist, ist besonders ausgewiesenen Personen der Stadt Halle (Westf.) unentgeltlich Zutritt zu allen Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gestatten.

§ 16

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendige Aufzeichnung zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 810) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung):
1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise, Zugaben, Mindestverzehr
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen
 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen (§ 5 Abs. 3) und der Zugaben nach § 6 Abs. 2
 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 8 Abs. 6: Anzeige der Aufstellung eines Apparates oder sonstige Veränderung des Apparatebestandes
 8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Änderungen
 10. § 13 Abs. 3: Abgabe der Steuererklärung
 11. § 13 Abs. 4: Vorlage von Nachweisen
 12. § 16: Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten⁹
- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.